

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2006

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Vorschriften für die March

- 1. 1.Auf der March ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten.
- 2. 2.Das Verbot der Z 1 gilt nicht für
 - 1. a)Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung und Hilfeleistung verwendet werden,
 - 2. b)Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung,
 - 3. c)Fahrzeuge der Wasserbauverwaltung und Fahrzeuge in deren Auftrag,
 - 4. d)Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienen und
 - 5. e)Fahrzeuge in Ausübung der Fischereiaufsicht.
- 3. 3. Für die March gelten von den ausdrücklich nur in Österreich anwendbaren Bestimmungen des 2. Teils sowie den Bestimmungen des 3. Teils nur die folgenden Bestimmungen: §§ 1.08 Z 3, 1.10 Z 1 lit. s, 3.27 Z 1 und Z 3, 5.01 Z 3, 5.02 Z 2, 6.30 Z 6, 7.01 Z 4, 7.02 Z 3, 7.03 Z 3, 7.04 Z 4 und 5, 7.08, 10.04 Z 2 und 4, 11.02 bis 11.04, 11.07 bis 11.09 und 15.01.

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at